

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

6/1993 · August 1993

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 29; BGB §§ 167, 170, 171 - Notwendigkeit der Vorlage der Ausfertigung der Urschrift einer Urkunde
 ErbbauVO §§ 2, 5, 27, 34 - Beseitigungspflicht im Erbbaurechtsvertrag
 EGBGB Art. 15 - Wahl des Güterrechtsstatuts

Rechtsprechung

BGB §§ 2313, 2332; EGBGB Art. 236 § 1 - Pflichtteilsanspruch hinsichtlich Restitutionsanspruch
 BGB §§ 738, 242 - Billigkeitskontrolle bei gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklausel
 EGBGB Art. 3, 25 - Pflichtteilsrecht bei Nachlaßgrundstücken in den USA
 GmbHG §§ 52, 53 - Satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschuß
 BNotO §§ 19, 23, 24 - Amtspflichtverletzung bei Treuhandaufgaben
 BGB §§ 202, 1157, 1191 - Verjährung von Grundschuldzinsen (m. Anm. Reithmann)

Aktuelles

4. Mietrechtsänderungsgesetz - Vorkaufsrecht des Mieters nach § 570b BGB

Fortbildung

Literaturhinweise

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß das Deutsche Notarinstitut mit dem C.H. Beck-Verlag, München, einen Herausgebervertrag über die Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts abgeschlossen hat. In dieser Schriftenreihe sollen Werke zu notarspezifischen und praxisrelevanten Problemen behandelt werden. Wir werden Sie rechtzeitig über die in dieser Schriftenreihe erscheinenden Publikationen informieren und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns Anregungen für diese Schriftenreihe übermitteln oder selbst als Autor in dieser Reihe tätig werden könnten. Sie finden in diesem DNotI-Report zwei Formulare für den Anfragedienst und den Recherchedienst des Deutschen Notarinstituts. Wir bitten Sie, eine ausgefüllte Kopie des jeweiligen Formulars ihrer Anfrage beizufügen. Der Recherchedienst steht Ihnen zur Verfügung, wenn Sie nicht die Beantwortung konkreter Rechtsfragen wünschen, sondern lediglich allgemeine Informationen zu einem bestimmten Rechtsgebiet. Wir können Ihnen dann mit Hilfe unserer Bibliothek und unseren Anschlüssen an juristische Datenbanken einschlägiges Informationsmaterial mitteilen. Die Anfrageformulare können Sie aus dem DNotI-Report heraustrennen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
 Dr. Peter Limmer

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 29; BGB §§ 167, 170, 171

Vollmachtsbestätigung, öffentliche Beglaubigung, beglaubigte Abschrift, Urschrift

Frage:

Entspricht die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Vollmachtsbestätigungserklärung eines aufgrund mündlich erteilter Vollmacht Vertretenen beim Grundbuchamt der Form des § 29 GBO?

Sachverhalt:

Mit Urkunde vom 1.4.1993 wurde eine Grundschuld zugunsten der B. Bausparkasse in Höhe von 50.000,- DM beurkundet.

Die Ehefrau eines Beteiligten handelte für ihren Ehemann in mündlicher Vollmacht unter der Maßgabe, die Vollmachtsbestätigung in beglaubigter Form nachzureichen. Diese Vollmachtsbestätigung wurde am gleichen Tag beglaubigt und mit der Haupturkunde verbunden. Eine beglaubigte Abschrift dieser Vollmachtsbestätigung wurde der Urkundensammlung zugeordnet. Die Grundschuldbestellungsurkunde wurde dann komplett ausgefertigt und eine Ausfertigung mit der in der An-

lage beigefügten Vollmachtsbestätigung dem Grundbuchamt zugeleitet mit dem Antrag, die Eintragung dieser Grundschuld vorzunehmen.

Das Grundbuchamt verlangt die Vorlage der Urschrift der Vollmachtsbestätigung.

Frage und Sachverhalt sind verändert wiedergegeben.

Rechtslage:

Nach § 29 GBO sollen Eintragungen nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen für die Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Damit genügt grundsätzlich die Vorlage der Urkunden in beglaubigter Abschrift (Haegeler/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 9. Aufl., Rz. 171; Horber, GBO, 19. Aufl., § 29, Rz. 15a). Die Vorlage der Ausfertigung oder Urschrift der Urkunde wird nur dort verlangt, wo an den Besitz der Urkunde besondere Wirkungen geknüpft werden. Dies ist z.B. der Fall bei Vollmachten, Testamentsvollstreckungen, Zeugnissen, Bestellungen u.ä., wobei es ausreichend ist, daß der Notar bestätigt, daß ihm die Vollmacht in Urschrift oder Ausfertigung im entscheidenden Zeitpunkt vorgelegen hat, soweit rechtlich das Bestehen der Vollmacht bei Errichtung des Aktes vor dem Notar genügt (vgl. Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, 4. Aufl., § 29, Rz. 119; Horber, a.a.O., § 29, Rz. 15b) oder wenn eine Bewilligung im Verfahren durch den Begünstigten vorgelegt wird und der Betroffene selbst keinen Antrag stellt, in diesem Fall wird durch die Vorlage der Urkunde das Einverständnis des Bewilligenden in die Verwendung der Urkunde im Verfahren verkörpert (Haegeler, a.a.O.).

Bei der Vollmachtsbestätigung einer mündlich erteilten Vollmacht sind diese Ausnahmen jedoch nicht gegeben, die einzige Einschränkung, die besteht, ist die, daß der Erklärende in dem Zeitpunkt noch verfügungsberechtigt sein muß, in dem er die Vollmachtsbestätigung abgibt. Die Verfügungsberechtigung zu diesem Zeitpunkt kann aber nicht durch Vorlage von Urschrift oder Ausfertigung nachgewiesen werden. Es bleibt somit bei dem Ergebnis, daß die Vorlage der beglaubigten Abschrift der Vollmachtsbestätigung genügt (so ausdrücklich Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, a.a.O., Rz. 120; Horber, a.a.O., § 29, Rz. 15b; Meikel, Grundbuchrecht, Bd. 2, § 29, Rz. 283 am Ende: "Für die nachträgliche Vollmachtsbestätigung oder Genehmigung eines vollmachtlos Vertretenen reicht die Vorlage der Erklärung in beglaubigter Abschrift aus.").

Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn anstatt einer Vollmachtsbestätigung eine echte Genehmigung eines Handelns als vollmachtloser Vertreter vorliegt.

ErbbaVO §§ 2, 5, 27, 34

Erbbaurecht, Beseitigungspflicht, Entschädigungspflicht

Frage:

Kann in einem Vertrag zur Bestellung eines Erbbaurechts vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte verpflichtet ist, im

Fall des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf die errichteten Bauwerke entschädigungslos zu beseitigen?

Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer räumt einem Bauunternehmen ein Erbbaurecht an seinem Grundstück für die Dauer von 75 Jahren ein. Inhalt des Erbbaurechts ist, daß der Erbbauberechtigte auf dem Grundstück Wohn- oder Geschäftsgebäude (Bürohaus mit Hoch- bzw. Tiefgarage sowie Befestigungen für Stellplätze) errichtet, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bebauung des Nachbargrundstückes stehen, was dem Grundstückseigentümer bekannt ist, da er dieser Baumaßnahme bereits zugestimmt hat.

Der Grundstückseigentümer hat jedoch Bedenken, daß die Wirtschaftlichkeit der Gebäude oder baulichen Anlagen beim Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf nicht mehr gegeben ist und will daher bereits im Erbbaurechtsbestellungsvertrag geregelt haben, daß der Erbbauberechtigte diese Bauwerke entschädigungslos beseitigt.

Rechtslage:

Für die Beantwortung dieser Frage ist danach zu unterscheiden, ob die Abrißpflicht als vertragsmäßiger Inhalt gemäß § 2 ErbbRVO oder § 27 I ErbbRVO, also nach Eintragung im Grundbuch auch mit Wirkung gegenüber Sonderrechtsnachfolgern, oder nur als schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Eigentümer und Erbbauberechtigtem gelten soll. Weiterhin ist danach zu fragen, welche Auswirkung die entschädigungslose Beseitigung des Bauwerks auf eine Entschädigung oder Heimfallvergütung hat.

1. Vertragsmäßiger Inhalt des Erbbaurechtes

Gemäß § 2 Nr. 1 ErbbRVO kann zum Inhalt des Erbbaurechts auch eine Vereinbarung über die Errichtung, die Instandhaltung und die Verwendung des Bauwerkes gemacht werden. Nach dem Wortlaut ist damit die Pflicht zur Beseitigung des Bauwerks nicht gedeckt, man könnte jedoch den Begriff der Errichtung, der auch die Abänderung von bereits bestehenden Gebäuden umfaßt, weit verstehen und die Verpflichtung der Änderung der bestehenden Gebäude im Zeitpunkt der Beendigung des Erbbaurechtes auch auf die Beseitigung erstrecken. Dem dürfte jedoch der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz entgegenstehen. § 2 ErbbRVO zählt abschließend diejenigen Vereinbarungen auf, die durch Eintragung im Grundbuch zum dinglich wirkenden Inhalt des Erbbaurechtes gemacht werden können. Diese im Katalog enthaltenen Vereinbarungen sind aufgrund des sachenrechtlichen Typenzwanges eng auszulegen (MüKo/von Oefele, 2. Aufl., § 2 ErbbRVO, Rz. 2; Palandt/Bassenge, 51. Aufl., § 2 ErbbRVO, Rz. 2). Das LG Düsseldorf (MittRhNotK 1987, 129) hat eine Beseitigungspflicht auch im Hinblick auf § 34 ErbbRVO abgelehnt. Durch § 34 ErbbRVO wird dem Erbbauberechtigten ein Wegnahmerecht bezüglich des Gebäudes versagt, im Gegenschluß daraus folgert Ingenstau (Ingenstau, Erbbaurecht, 6. Aufl., § 34, Rz. 2), daß es nach dem Wesen des Erbbaurechts auch keine Pflicht zur Wegnahme geben kann.

§ 27 ErbbRVO gestattet Regelungen zur Entschädigungspflicht bei der Beendigung des Erbbaurechtes. Eine Vereinbarung der Abrißpflicht ist auch in diesem Rahmen nicht mit dinglicher Wirkung möglich. § 27 ErbbRVO bezieht sich auf die Entschädigungspflicht des Eigentümers gegenüber dem

Erbbauberechtigten, nicht auf Pflichten, die dem Erbbauberechtigten dem Eigentümer gegenüber obliegen und begründet lediglich eine Zahlungspflicht, keine Pflicht zur Vornahme sonstiger Handlungen (vgl. LG Düsseldorf, a.a.O.).

Sonstige schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigtem finden ihre Grenze nur an den gesetzlichen Regelungen (Ingenstau, a.a.O.). Die schuldrechtliche Vereinbarung der Beseitigungspflicht dürfte, soweit es sich um gewerbliche Bauwerke handelt, nicht zu beanstanden sein. Die bloße Vereinbarung einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Erbbauberechtigten hat jedoch den Nachteil, daß diese Verpflichtung nicht automatisch bei der Übertragung des Erbbaurechtes auf einen Sonderrechtsnachfolger mit übergeht. Diese Verpflichtung muß jeweils im Wege der Sondernachfolge auf den Erwerber übertragen werden (Palandt/Bassenge, Überblick vor §§ 1012 - 1017 BGB; Beck'sches Notarhandbuch, A IV, Rz. 62. ff.). Dieses Problem kann dadurch entschärft werden, daß im Erbbaurechtsbestellungsvertrag die Übertragung des Erbbaurechtes an die Zustimmung des Grundstückseigentümers geknüpft wird (§ 5 Abs. 1 ErbbRVO) und weiterhin, daß der Erbbauberechtigte die Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsbestellungsvertrag an Sonderrechtsnachfolger weiterzugeben hat. Bestehen bleibt jedoch das Problem, daß diese Verpflichtung u.U. nicht übernommen wird, wenn der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung aus einem mit Zustimmung des Grundstückseigentümers bestellten Grundpfandrecht erfolgt (Palandt/Bassenge, § 8 ErbbRVO, Rz. 4).

2. Mit der Frage der Beseitigung des Gebäudes hängt auch die Frage zusammen, in welchem Umfang Zahlungen vom Grundstückseigentümer an den Erbbauberechtigten zu leisten sind. Sowohl bei der Beendigung des Erbbaurechtes (§ 27 Abs. 1 ErbbRVO) wie auch beim Heimfall (§ 32 ErbbRVO) sieht das Gesetz eine Zahlungspflicht vor, die sich u.a. nach dem Wert des Bauwerkes richtet (vgl. § 27 Abs. 1 ErbbRVO und Palandt/Bassenge, § 32 ErbbRVO, Rz. 2). Der Sachverhalt geht zwar von einem vollständigen Wertverzehr des Bauwerkes während des Bestehens des Erbbaurechtes aus, sicherheitshalber sollten aber gerade auch für den Fall des Heimfalls Regelungen über eine Entschädigung getroffen werden. Der Entschädigungsanspruch kann in beiden Fällen auch vollständig abgeschlossen werden, soweit nicht das Erbbaurecht zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt ist (§§ 27 Abs. 2 und 32 Abs. 2 ErbbRVO). Hier dürfte, nachdem die Gebäude für den Grundstückseigentümer nach Erlöschen des Erbbaurechtes keinen Wert mehr zu haben scheinen, ein Ausschluß nicht problematisch sein (von Oefele, Handbuch des Erbbaurechtes, S. 214). Eine derartige Vereinbarung über die Entschädigung des Erbbauberechtigten bei Zeitablauf und Heimfall kann als Inhalt des Erbbaurechtes mit dinglicher Wirkung getroffen werden.

EGBGB Art. 15 Rechtswahl, Güterrechtsstatut

Sachverhalt

Die deutsche Ehefrau, F., ist mit einem in der Provinz Quebec geborenen Kanadier, M., verheiratet. Die Eheschließung erfolgte in Burkina-Faso im März 1990 während eines beiderseitigen gewöhnlichen Aufenthaltes als Entwicklungshelfer. Die Ehe wurde vor dem Bürgermeister der Stadt geschlossen, wobei Gütertrennung vertraglich vereinbart wurde. Irgendwelche Unterlagen über diese güterrechtliche Vereinbarung sind nicht vorhanden.

Nach der Eheschließung im März 1990 wechselten die Ehegatten mehrfach ihren Aufenthaltsort zwischen Afrika und Kanada. Im September 1990 vollzogen die Ehegatten ihre kirchliche Trauung in Quebec. Seit März 1993 wohnen M. und F. in der Bundesrepublik Deutschland. Sie wollen auch in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland ansässig bleiben.

Güterrechtlich beabsichtigen die Parteien, ab Eheschließung den Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu vereinbaren. Ferner soll ein Grundstück, welches F. im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erwirbt, in ihr Alleineigentum übergehen.

Frage

1. Ist es möglich, daß F. das Grundstück zu Alleineigentum erwirbt?
2. Können die Eheleute auch Eigentum je zur Hälfte ohne Ehevertrag an dem vorbezeichneten Grundstück erwerben?
3. Können die Parteien ab Eheschließung den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbaren?

Rechtslage

1. Die Möglichkeit, ein Grundstück zu Alleineigentum zu erwerben und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu vereinbaren, könnte sich aus Art. 15 Abs. 2 EGBGB ergeben. Danach können die Ehegatten für die güterrechtliche Wirkung ihrer Ehe sowohl das Recht des Staates wählen, dem einer von ihnen angehört, als auch für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageortes vereinbaren. Zweck dieser Regelung ist es, den Ehegatten eine Anpassung an geänderte Lebens- und Vermögensverhältnisse zu erlauben. Art. 15 Abs. 2 EGBGB durchbricht damit den Grundsatz von der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts, da es die jederzeitige Wählbarkeit erlaubt (von Bar, Internationales Privatrecht, 2. Bd., München 1991, Rn. 211). Die Wahl kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Ehe mit Wirkung ex nunc erfolgen, es kann von den Eheleuten aber auch bereits vorhandenes Vermögen dem neuen Güterrechtsstatut unterstellt werden (Palandt/Heldrich, BGB, 52. Aufl., München 1993, EGBGB, § 15, Rn. 21). Ob und inwieweit eine Rechtswahl zulässig ist, ergibt sich allein aus Art. 15 Abs. 2 EGBGB. Die Einstellung der abgewählten Rechtsordnung ist im Inland unerheblich, wir machen mit anderen Worten die Möglichkeit der Rechtswahl nicht von der Zustimmung des hier möglicherweise in Betracht kommenden Rechts Burkina-Fasos oder Quebecs abhängig (s. MüKo/Siehr, BGB, 2. Aufl., München 1990, Art. 15, Rn. 23 und 30). Das ausländische Internationale Privatrecht und somit ggf. das ausländische Sachenrecht wird durch das deutsche internationale Privatrecht also gar nicht erst berufen, so daß eine etwaige Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts oder der Ausschluß der Wahl eines Güterstatuts nach der Heirat der Möglichkeit einer

Rechtswahl gemäß Art. 15 Abs. 2 EGBGB nicht entgegensteht. Folge dieser nach deutschem Recht möglichen Rechtswahl kann freilich ein hinkendes Ehegüterrechtsverhältnis sein, wenn nämlich ein anderer Staat die nachträgliche Rechtswahl nicht anerkennt!

Aus vorangegangenen Ausführungen folgt, daß die Parteien gemäß Art. 15 Abs. 2 EGBGB auch nach der Eheschließung ein neues Güterrechtsstatut wählen können. Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann auch der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft deutschen Rechts gewählt werden.

2. Gemäß Art. 15 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 EGBGB bedarf die Wahl im Inland der notariellen Beurkundung. Ob die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten entsprechend § 1410 BGB erforderlich ist, ist offen (Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 2. Auf. 1989, Rn. 916; Wegmann, Rechtswahlmöglichkeiten im internationalen Familienrecht, NJW 1987, 1740, 1741). Aus Sicherheitsgründen sollte der Ehevertrag daher nur bei beiderseitiger Anwesenheit geschlossen werden. Mit der Wahl deutschen Rechts steht den Beteiligten der Weg zu allen ehevertraglichen Möglichkeiten des BGB zur Verfügung (Langenfeld, a.a.O.). Belassen es die Beteiligten bei einer reinen Rechtswahl, so tritt der gesetzliche Güterstand des gewählten Rechts ein, bei der Wahl deutschen Rechts somit der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich mit ex nunc-Wirkung, also nicht auf einen vor der Rechtswahl liegenden Zeitpunkt zurück (Palandt/Heldrich, a.a.O., Art. 15, Anm. 3a; Henrich, Internationales Familienrecht, 1989, S. 68 f.; Wegmann, a.a.O., S. 1743). Bei der Wahl deutschen Rechts bedeutet diese grundsätzliche ex nunc-Wirkung, daß mit dem Zeitpunkt der ehevertraglichen Vereinbarung des neuen Güterstandes für die Zukunft, nicht aber rückwirkend die Rechtsfolgen des alten Güterstandes entfallen (Langenfeld, a.a.O., Rn. 342). Da die Parteien vorliegend die Zugewinnsgemeinschaft aber ab Eheschließung vereinbaren wollen, können sie ehevertraglich den für die Berechnung des Anfangsvermögens maßgeblichen Zeitpunkt des § 1376 Abs. 1 BGB auf den Tag der Eheschließung zurückverlegen und das bereits vorhandene Vermögen dem neuen Güterrechtsstatut unterstellen (Langenfeld, a.a.O.; Palandt/Heldrich, a.a.O.; Röhl, Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts in der notariellen Praxis, MittBayNot 1989, 1, 2). Die rückwirkende Wahl deutschen Ehegüterrechts kann freilich Auseinandersetzungs- und Ausgleichsansprüche zum Erlöschen bringen, die nach dem früheren ausländischen Güterstand bestanden haben.

4. Ein Formulierungsvorschlag findet sich bei Langenfeld, a.a.O., Rn. 921:

"Für die güterrechtlichen Wirkungen unserer Ehe wählen wir das deutsche Recht. Dabei soll es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft verbleiben. Der Notar hat uns auf die Rechtsfolgen der Zugewinnsgemeinschaft nach deutschem Recht hingewiesen, ferner darauf, daß die Anerkennung der Rechtswahl in unserem Heimatstaat ungeklärt ist. Der Zugewinnausgleich nach den §§ 1373 ff. BGB soll so berechnet werden, als hätten wir von der Eheschließung an im Güterstand der deutschen Zugewinnsgemeinschaft gelebt."

5. Zu beachten ist bei einer Güterrechtswahl, daß gemäß Art. 3 Abs. 3 EGBGB der Vorrang des Einzel- vor dem Gesamtstatut gilt. Gehören zum Vermögen der Eheleute Grundstücke in Kanada, für die dieses Recht die lex rei sitae anwendet, so durchbricht das Einzelstatut das gewählte Gesamtstatut. Die Auseinandersetzung richtet sich dann nach der jeweiligen lex rei sitae (Henrich, a.a.O., S. 71; Wegmann, a.a.O., S. 1742).

Rechtsprechung

BGB §§ 2313, 2332; EGBGB Art. 236 § 1

Pflichtteilsanspruch, vermögensrechtliche Rückerstattung, Entschädigung

1. §§ 2313 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 BGB sind analog anwendbar, wenn der Erbe aufgrund des Vermögensgesetzes ein vor dem Erbfall in der ehemaligen DDR enteignetes Grundstück des Erblassers entweder zurückerhält oder für das Grundstück eine Entschädigung bekommt.

2. Für die Berechnung des Pflichtteils ist bei Rückerstattung des Grundstücks dessen Wert in Geld im Zeitpunkt der Wiedererlangung des Eigentums zu schätzen. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes auf den Geldwert im Zeitpunkt des Erbfalls umzurechnen.

3. Enthält der Erbe stattdessen für die Grundstücke Entschädigungsleistungen in Geld, kann der Pflichtteil von dem ausgezahlten Betrag berechnet werden, wenn der Kaufkraftschwund seit dem Erbfall schon bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt worden sein sollte. Andernfalls muß auch die Entschädigungsleistung auf den Betrag umgerechnet werden, der sich bei einer Auszahlung der Entschädigung schon im Zeitpunkt des Erbfalls in Betracht des Kaufkraftschwundes ergeben hätte. Nur davon ist der Pflichtteil zu berechnen.

4. Das im Zeitpunkt des Erbfalls geltende Erbrecht der DDR ist auf den erst durch das Vermögensgesetz ausgelösten Pflichtteilsanspruch nicht anzuwenden. Insoweit handelt es sich nicht um einen vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossenen Vorgang. Vielmehr gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Die Verjährung des durch das Vermögensgesetz begründeten Pflichtteilsanspruches beginnt abweichend von § 2332 Abs. 1 BGB erst mit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes.

BGH, Urt. v. 23.6.1993 - IV ZR 205/92

Kz.: L I 1 - § 2313 BGB

Problem:

§ 2 Abs. 1 VermG bestimmt als Restitutionsberechtigte die von vermögensrechtlichen Maßnahmen Betroffenen sowie ihre Rechtsnachfolger. Es war daher fraglich, ob auch nach dem Vermögensgesetz zurückzuübertragende Vermögensgegenstände

de im Falle eines Erbfall es dem Pflichtteilsrecht unterlagen (ablehnend Adlerstein/Desch, DtZ 1991, 193, 199). Da diese Ansprüche bei Erbfällen vor Erlass des Vermögensgesetzes noch nicht entstanden waren, konnte man hieran zweifeln. Desweiteren stellte sich die Frage, nach welchem Recht sich Pflichtteilsansprüche ggf. richten, wenn die Vorschriften des DDR-Erbrechts aus Gründen einer Nachlaßspaltung für die Beerbung des betroffenen Vermögenswertes gelten würden (zur Erbrechtsspaltung vgl. BayObLG, DNotZ 1992, 442 ff.; KG, DNotZ 1992, 445 ff. m. Anm. Trittel).

Lösung:

Der BGH entschied, daß die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz, auch wenn sie erst in der Person des Erben neu entstehen, ihrem Sinn und Zweck nach an die Stelle verlorener Nachlaßwerte des Erblassers treten und mithin eine analoge Anwendung von § 2313 Abs. 1 S. 3 BGB auf die dem Erben aufgrund des Vermögensgesetzes zufließenden Vorteile geboten ist. Der BGH entschied weiterhin, daß für die durch das Vermögensgesetz ausgelösten Pflichtteilsansprüche das Recht der Bundesrepublik Deutschland bei deutschen Staatsangehörigen gilt, da die Übergangsvorschrift des Art. 236 § 1 EGBGB nur anwendbar ist, wenn es sich um einen vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossenen Vorgang handelt. Das trifft jedoch auf die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht zu. Schließlich beginnt die Verjährung der Pflichtteilsansprüche erst mit ihrer Entstehung durch Erlass des Vermögensgesetzes.

BGB §§ 738, 242

Buchwertklausel, Anpassung, Wertermittlung

Eine Buchwertklausel kann unter Berücksichtigung der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Gesamtvermögen unzumutbar und deshalb unwirksam sein. Die vertraglich vereinbarte Abfindungsbeschränkung ist in diesem Fall an die veränderten Verhältnisse anzupassen, ohne daß grundsätzlich der Verkehrswert des Unternehmens gemäß § 738 BGB maßgebend wäre. Dabei ist der Tatrichter nicht an eine bestimmte Wertermittlungsmethode gebunden.

BGH, Urt. v. 24.5.1993 - II ZR 36/92

Kz.: L I 1 - § 738 BGB

Problem:

Die Rechtsprechung hält gesellschaftsvertragliche Abfindungsbeschränkungen grundsätzlich für zulässig, ohne jedoch auf eine Inhaltskontrolle im Einzelfall zu verzichten. Sie hat dabei insbesondere - typisierend - drittbeeinträchtigenden, knebelnden und kündigungbeschränkenden Abfindungsklauseln die Rechtswirksamkeit versagt (vgl. zuletzt Reimann, Gesellschaftsvertragliche Bewertungsvorschriften in der notariellen Praxis, DNotZ 1992, S. 472 ff.). Vorliegend war keiner dieser Fälle gegeben, gleichwohl streitig aber die Rechtswirksamkeit der Bestimmung in einem Personengesellschaftsvertrag, wonach sich der Abfindungsanspruch eines Gesellschafters, der wegen Pfändung seines Anteils aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde, nach seinem buchmäßigen nominellen Kapi-

talkonto und dem Guthaben auf seinem Darlehenskonto bemessen sollte (sog. Buchwertklausel).

Lösung:

Der BGH behält sich in der vorliegenden Entscheidung jenseits o.g. Fallgruppenbildung eine allgemeine Billigkeitskontrolle vor. So läßt er es hier genügen, daß im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung das außergewöhnlich weitgehende Auseinanderfallen von vereinbartem Abfindungs- und tatsächlichem Anteilswert nicht abzusehen war. Darüber hinaus bezieht er auch die Dauer der Mitgliedschaft des Ausgeschiedenen, seinen Anteil am Erfolg des Unternehmens und den Anlaß seines Ausscheidens in die Betrachtung ein, ohne damit jedoch einen abschließenden Katalog von Beurteilungskriterien an die Hand zu geben.

Nachdem der BGH die Buchwertklausel in casu als unzumutbar verworfen hat, ermittelt er im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung einen Anteilswert, der von dem gesetzlichen des § 738 Abs. 1 S. 2 BGB erheblich nach unten abweicht. Die vom Tatrichter dabei angestellte Ermittlung des Unternehmenswerts aus der Substanz der einzelnen zum Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgüter (sog. Substanzwertmethode) hält der BGH hier insbesondere im Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Anteil des nicht betriebsnotwendigen Vermögens für vertretbar, zumal die Tatsacheninstanzen trotz der seit längerem den Unternehmensertrag in den Vordergrund rückenden Betrachtung (sog. Ertragswertmethode, vgl. vgl. BGHZ 116, S. 359 ff., 370 f. und Reimann, a.a.O., S. 473 ff.) einen Ermessensspielraum hätten.

EGBGB Art. 3, 25

Pflichtteilsrecht bei Nachlaßgrundstücken in den USA

Die Anwendung des Erb- und Pflichtteilsrecht kommt nur in bezug auf solche Vermögensgegenstände in Betracht, die in Deutschland belegen sind oder durch den Vorrang des Einzelstatuts nicht erfaßt werden.

BGH, Urt. v. 21.4.1993 - XII ZR 248/91

Kz.: L XI 1 EGBGB (= RIW 1993, 593)

Problem:

Der deutsche Erblasser hatte verschiedene Immobilien in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Sohn des Erblassers macht Pflichtteilsansprüche auf der Grundlage des gesamten Vermögens geltend.

Lösung:

Gemäß § 25 Abs. 1 EGBGB findet grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers Anwendung, somit deutsches Erb- und Pflichtteilsrecht. Gemäß Art. 3 Abs. 3 EGBGB gilt jedoch dem Grundsatz folgend "Einzelstatut bricht Gesamtstatut" für unbewegliches in den Vereinigten Staaten belegenes Vermögen das Recht des Lageortes, da die USA grundsätzlich für die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlaß an die lex rei sitae anknüpfen. Die Pflichtteilsrechte bestimmen sich somit nach dem Recht

des Staates, in dem sich der Grundbesitz des Erblassers befindet. Kennt dieses, wie im vorliegenden Fall Florida, kein Pflichtteilsrecht, so lassen sich aufgrund der Anwendung US-amerikanischen Rechts auch in Deutschland keine Pflichtteilsansprüche durchsetzen.

GmbHG §§ 52, 53

Satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschuß

1. Satzungsdurchbrechungen, die einen von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen, sind ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschriften unwirksam.

2. Durch eine außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses getroffene Abrede der Gesellschafter kann nicht bewirkt werden, daß eine bestimmte organisationsrechtliche Regelung der Satzung (hier: Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern) ohne weiteres geändert wird.

BGH, Urt. v. 17.6.1993 - II ZR 81/92

Kz.: L V II - § 53 GmbHG

Problem:

Eine einen Einzelfall regelnde "Satzungsdurchbrechung" ist nach der Rechtsprechung des BGH im Grundsatz auch ohne Einhaltung der formellen Voraussetzungen einer Satzungsänderung jedenfalls nicht nichtig; ob sie anfechtbar ist, hat der BGH bisher offengelassen (BGH WM 1981, 1218). Im Schrifttum ist streitig, ob derartige satzungsdurchbrechende Beschlüsse nicht wenigstens der notariellen Beurkundung bedürfen (so Priester, ZHR 151, 1987, 40, 51 m.w.N.). Im vorliegenden Fall hatten die Gesellschafter abweichend von der Satzung einen Beschluß gefaßt, daß sich die in der Satzung begrenzte Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder um jeweils ein Jahr verlängere, wenn die Gesellschafterversammlung nicht die Abberufung beschließe. Es war fraglich, ob es sich hierbei um eine punktuelle Satzungsdurchbrechung handelte, die jedenfalls nicht zur Nichtigkeit führt.

Lösung:

Der BGH ist der Auffassung, daß der Beschluß als Satzungsänderung nach § 53 Abs. 2 GmbHG der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelregister bedurft hätte. Die Zulässigkeit von nicht formgültigen Satzungsdurchbrechungen beschränke sich jedenfalls auf Fälle einer "punktuellen" Regelung, bei denen sich die Wirkung des Beschlusses in der betreffenden Maßnahme erschöpfe. Satzungsdurchbrechungen, die einen von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründeten, seien dagegen ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschrift auch dann unwirksam, wenn dieser Zustand auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sei. Zu einem anderen Ergebnis würde man auch dann nicht kommen, wenn man den Gesellschafterbeschuß als schuldrechtlichen Vertrag einstufen wollte.

GmbHG §§ 52, 53

Satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschuß

Ein Gesellschafterbeschuß, der eine zum Satzungsinhalt in Widerspruch stehende Regelung trifft, ohne die Satzung

generell ändern zu wollen, ist grundsätzlich zulässig, bedarf zu seiner Wirksamkeit aber der notariellen Beurkundung.

OLG Hamm, Urt. v. 3.6.1992 - 8 U 272/91

Kz.: L V 2 - § 53 GmbHG

BNotO §§ 19, 23, 24

Amtspflichtverletzung, Treuhandauftrag, Hinweispflicht

1. Will der Notar ein Amtsgeschäft nicht ausführen, das für einen Beteiligten rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung besitzt und dessen Vollzug er aufgrund der von ihm eingeleiteten Maßnahmen ersichtlich erwartet, so hat der Notar ihn davon unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Der Notar hat bei einer Kaufpreisabwicklung über Notaranderkonto den Käufer sofort von dem Kaufvertrag widersprechenden Treuhandaufträgen der für den Käufer den Kaufpreis überweisenden Bank zu informieren, wenn auf Durchführung des Vertrages gefährdet wird. Der Notar hat in diesem Fall dem Käufer die eingetretene Gefahr aufzuzeigen und ihm dadurch die Möglichkeit zu geben, das Scheitern des Vertrages noch abzuwenden. Ein Hinweis an die auszahlende Bank genügt dieser dem Käufer gegenüber bestehenden Benachrichtigungspflicht nicht (Leits. d. Red.).

BGH, Urt. v. 3.6.1993 - IX ZR 119/92

Kz. L III 1 - § 19 BNotO

BGB §§ 202, 1157, 1191

Grundschooldzinsen, Verjährung, Hemmung

Die Verjährung von Grundschooldzinsen ist solange gehemmt, wie der Sicherungsfall nicht eintritt (so auch BGH, Urt. v. 29.3.1985, WM 1985, 953).

BGH, Beschl. v. 21.1.1993 - IX ZR174/92

Kz.: L I 1 - § 202 BGB (= ZIP 1993, 257)

Anmerkung:

Das belastete Grundstück haftet nicht nur in Höhe des nominellen Grundschooldbetrages, sondern zusätzlich auch für die Grundschooldzinsen. Die Grundschooldzinsen sind so abstrakt wie die Grundschoold selbst, sichern also nicht nur Zinsen, sondern (im Rahmen der Zweckerklärung) alle Verbindlichkeiten des Gläubigers.

Nach Festlegung in der Grundschooldurkunde kommt es entweder auf den Tag der Bestellung der Grundschoold oder auf den Tag der Eintragung der Grundschoold an. Liegt dieser mehrere Jahre zurück, so kann sich der Haftungsbetrag erheblich erhöhen.

Grundschooldzinsen können zwar nachstehenden Gläubigern gegenüber in der bevorrechtigten Klasse 4 nach § 10 Abs. 1 ZVG nur für zwei Jahre geltend gemacht werden. Diese Begrenzung gilt aber nur nachstehenden Gläubigern gegenüber, sie sichert das belastete Grundstück nicht davor, in weit höherem Maße in Anspruch genommen zu werden.

Dies ist besonders gefährlich, wenn der Grundstückseigentümer eine Grundschuld zur Sicherung fremder Verbindlichkeiten bestellt. Zur Belehrung über die rechtliche Tragweite der Grundschuldbestellung, zu der der Notar nach § 17 BeurkG verpflichtet ist, gehört auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Haftungserweiterung durch die abstrakten Grundschuldzinsen. Der Umfang dieser Erweiterung kann bei der Grundschuldbestellung noch nicht angegeben werden. Es kommt darauf an, wieviel Jahre seit der Grundschuldbestellung bis zu einer eventuellen Zwangsversteigerung verstreichen.

Die Praxis hilft sich meist damit, darauf hinzuweisen, daß die Haftung des belasteten Grundstücks den eingetragenen Grundschuldbetrag erheblich übersteigen kann. Rechnet man das laufende und weitere vier Jahre, so kann bei einem Zinssatz von 18 % der Haftungsrahmen fast verdoppelt sein. Aber selbst auf die 4-jährige Verjährungsfrist für Zinsen (§ 197 BGB) kann man sich nicht verlassen. Denn die Verjährung ist gehemmt, solange "der Verpflichtete ... vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist" (§ 202 BGB). Eine solche dilatorische Einrede besteht aber stets, solange der Eigentümer dem Grundschuldgläubiger Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag entgegenhalten kann (§ 1137 BGB).

Im Beschluß vom 21.1.1993, IX ZR 174/92, (Nichtannahmebeschluß) hat der BGH dies so formuliert: "Die Verjährung von Grundschuldzinsen ist so lange gehemmt, wie der Sicherungsfall nicht eintritt".

Bei Grundschulden, die schon seit vielen Jahren eingetragen sind, bevor der Sicherungsfall eintritt, kann der Rahmen der dinglichen Haftung zufolge der abstrakten Grundschuldzinsen den Nominalbetrag der Grundschuld weit übersteigen.

Bestellt der Eigentümer eine Grundschuld zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten, so erscheint ein Hinweis wenigstens bei Begebung an ein inländisches Kreditinstitut nicht erforderlich (Reithmann/Röll/Gebele, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 6. Aufl., S. 290 ff.). Denn es ist wohl selbstverständlich, daß jedermann für seine eigenen Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen haftet. Anders ist es aber wohl, wenn der Eigentümer die Grundschuld zur Sicherung einer fremden Verbindlichkeit bestellt. Zur "rechtlichen Tragweite" der Grundschuldbestellung, über die der Notar zu belehren hat, gehört wohl auch der Rahmen der dinglichen Haftung. Da dessen Höhe im Falle der Zwangsversteigerung wegen der abstrakten Grundschuldzinsen davon abhängt, wie lange die Grundschuld schon bestellt (bzw. eingetragen) ist, ist die Höhe des Rahmens im Zeitpunkt der Bestellung der Grundschuld unabsehbar.

Notar Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

Aktuelles

4. Mietrechtsänderungsgesetz vom 21.7.1993 Vorkaufsrecht des Mieters nach § 570b BGB

Durch das 4. Mietrechtsänderungsgesetz wird § 570b BGB eingefügt, der ein Vorkaufsrecht eines Mieters vorsieht, sofern vermietete Wohnräume verkauft werden, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll. Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam (Art. 4 Ziff. 7 4. Mietrechtsänderungsgesetz, BGBl 1993, I, 1260). Nach Art. 6 Abs. 4 ist der neue § 570b BGB nicht anzuwenden, wenn der Kaufvertrag mit dem Dritten vor dem 1.9.1993 abgeschlossen worden ist.

Diese Vorschrift hat für die notarielle Praxis erhebliche Bedeutung. Es stellen sich einige Fragen, die sich nicht aus dem Wortlaut ergeben. Wir erlauben uns daher einige Hinweise, die für die Auslegung von Bedeutung sein könnten. Diese Hinweise sind allerdings in keiner Weise gesichert und es bleibt abzuwarten, in welcher Weise die Rechtsprechung diese Vorschrift auslegt.

Vom Wortlaut und wohl auch vom Sinn und Zweck der Vorschrift dürfte das Vorkaufsrecht nicht nur für neu aufgeteilte Wohnungen anwendbar sein, sondern für alle in der Vergangenheit aufgeteilten Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Es stellte sich die Frage, ob das Vorkaufsrecht bei jedem weiteren Verkauf oder nur beim Erstverkauf durch den aufteilenden Eigentümer entsteht. § 570b BGB ist ähnlich formuliert wie § 2b Wohnungsbindungsgesetz. Es liegt daher nahe, die zu dieser Vorschrift ergangenen Auslegungsergebnisse entsprechend heranzuziehen. Zu dieser Vorschrift wird vertreten, daß das Vorkaufsrecht nur bei dem ersten Verkaufsfall nach der Umwandlung der Wohnung besteht, nicht dagegen - falls der Mieter bei dem ersten Verkauf von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht hat - bei einem späteren weiteren Verkauf durch den Erwerber (so Bellinger, in: Fischer-Dieskau/Pergande/Schwender, Wohnungsbaurecht, § 2b Wohnungsbindungsrecht, Anm. 4.1; a. A. aber Becker, MittRhNotK 1980, 213, 223). Diese Einschränkung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, folgt aber wohl aus dem anzuwendenden § 504 BGB: Das schuldrechtliche Vorkaufsrecht kann nur einmal beim ersten auf seine Begründung folgenden Verkaufsfall ausgeübt werden. Auch die zu § 564b Abs. 2 Ziff. 2 BGB ergangene Rechtsprechung, nach der die dort genannte Sperrfrist nach Aufteilung in Wohnungseigentum bei einer weiteren Veräußerung nicht mehr wieder von neuem zu laufen beginnt (BayObLG, NJW 1982, 451 m.w.N.), stützt dieses Ergebnis. Zu den in der Vorschrift enthaltenen Begriffen "zu seinem Hausstand gehörende Person" oder "Familienangehörige" darf ebenfalls auf die zu § 564b Abs. 2 Nr. 2 BGB ergangene Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden (vgl. Palandt/Putzo, 52. Aufl. 1993, § 564b, Rz. 42 ff.).

Das Vorkaufsrecht ist unabdingbar. Man wird davon ausgehen müssen, daß ein Verzicht auf das Vorkaufsrecht weder durch einseitige Erklärung noch durch Vertrag möglich ist, wohl auch keine Fristverkürzung. Auch hier kann auf die Rechtsprechung zu § 564b Abs. 6 BGB verwiesen werden, der denselben Wortlaut hat wie § 570b BGB.

Fortbildung

Veranstaltungen des DAI - Fachinstitut für Notare:

1. Intensivkurs für Anwaltsnotare

30. August bis 3. September 1993 - Würzburg, Maritim-Hotel

2. Erbrecht in der notariellen Praxis

1. Oktober 1993 - Hamm, Queens-Hotel

2. Oktober 1993 - Bremen, Marriott-Hotel

3. Das Vertragswerk der Betriebsaufspaltung

10. und 11. September 1993 - Berlin, Opernpalais

4. Sozialrecht in der notariellen Praxis

18. September 1993 - Hagen, Queens-Hotel

5. Aktuelle Probleme des Rechts der neuen Bundesländer

15. Oktober 1993 - Essen, Saalbau

16. Oktober 1993 - Hannover, Maritim-Stadthotel

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitut für Notare - Postfach 10 11 09, Bochum, Tel.: 0234/9706417, Fax: 0234/703507.

Literaturhinweise

Günther Rohs/Peter Rohs, Die Geschäftsführung der Notare, 10. Neubearb. Aufl., Heidelberg 1993, DM 134,- (bis zum 31.8.1993 Subskriptionspreis DM 118,-).

Die 10. Auflage des bewährten Handbuchs hat insbesondere zu Ergänzungen und Änderungen in den Bereichen geführt, die durch wichtige Änderungen von Gesetzen und Durchführungs-

verordnungen notwendig waren: So wurden z.B. ergänzt die Abschnitte über die MaBV, AGB, wechselseitige Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament, behinderte Beteiligte, Auftreten von Bevollmächtigten als vollmachtlose Vertreter etc. Ferner wurde ein neuer Abschnitt zu Fragen des Einigungsvertrages hinzugefügt. Neugefaßt wurde der Abschnitt über Steuerfragen. Die Konzeption des Handbuchs ist dieselbe geblieben: Die Autoren wollen in einer Zusammenschau aller einschlägigen materiell-rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften Vollständigkeit hinsichtlich aller Fragen erzielen, die sich bei der notariellen Tätigkeit stellen. Daß dies oft nur durch knappe und kursorische Ausführungen mit Hinweis auf weiterführendes Schrifttum möglich ist, liegt in der Natur der Sache. So liest sich z.B. das Kapitel über den Einigungsvertrag mehr wie eine Bibliographie notarspezifischer Fundstellen. Dies mindert den Wert des Handbuchs nicht, da es einen ersten Einstieg ermöglicht und in vielen Fällen wichtige Hilfestellungen gibt. Vielleicht sollten die Gewichtungen noch etwas mehr an den Bedürfnissen der Praxis orientiert werden. Dies fällt insbesondere auf, wenn man den Umfang der Ausführung zu § 1365 BGB mit denen zum Einigungsvertrag vergleicht. Zur Anschaffung kann es nur empfohlen werden.

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Würzburg

Bundesnotarkammer - Deutsches Notarinstitut

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -

97070 Würzburg, Kaiserstraße 23

Telefon: 09 31/3 55 76-0

Telefax: 09 31/3 55 76-225

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Ende eines Kalender-Halbjahres erfolgen.

Bezugspreis:

Halbjährlich DM 150.-- , Einzelheft DM 8,50. Jeweils zuzüglich Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag und Herausgeber:

Deutsches Notarinstitut (Adresse siehe oben)

Druck:

Bernhard GmbH, Postfach 1265, 42929 Wermelskirchen, Tel: 0 21 96/60 11, Fax: 0 21 96/8 15 15